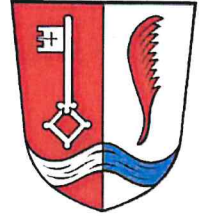


Hallenordnung für die Schulturnhalle Vogtareuth



Die Gemeinde Vogtareuth stellt der Schule sowie den Vereinen und Gruppen die Turnhalle in erster Linie für den Sportbetrieb zur Verfügung. Für die Benutzung der Turnhalle gelten dabei folgende Regeln:

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Turnhalle dient in erster Linie dem Sportunterricht der Schule sowie der sportlichen Betätigung der Vereine und Gruppen. Der Sportunterricht der Schule und deren Veranstaltungen gehen jeder anderen Nutzung vor.
- 2) Zu folgenden Ferienzeiten bleibt die Turnhalle geschlossen:
 - Osterferien (2. Woche)
 - Pfingsten (2. Woche)
 - Sommerferien
 - Weihnachten (2. Woche)

In den anderen Ferienzeiten ist die Turnhalle zwar für die Vereinsarbeit geöffnet, Reinigungsarbeiten erfolgen jedoch in dieser Zeit nicht!

- 3) Die vereinbarten und festgelegten Nutzungszeiten laut Hallenbelegungsplan sind einzuhalten. Änderungen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde Vogtareuth.
- 4) Im gesamten Schul- und Turnhallenbereich besteht striktes Rauchverbot.
- 5) Die Einnahme von Speisen und alkoholischen Getränken im gesamten Turnhallenbereich ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind Sonderveranstaltungen (s.h. auch § 10).
- 6) Der Aufenthalt von Tieren aller Art ist in der Turnhalle verboten.
- 7) Der Schulhausmeister hat das Haus- und Weisungsrecht im Auftrag des Bürgermeisters.

§ 2 Nutzung durch Vereine und Gruppen

Die Vergabe der Turnhalle ist grundsätzlich Sache des Gemeinderates. Über kurzfristige, einmalige Nutzungen kann auch der Erste Bürgermeister entscheiden.

§ 3 Übungsleiter

Jeder Verein bzw. jede Gruppe hat der Gemeinde Vogtareuth einen oder mehrere Übungsleiter zu benennen. Das Betreten der Turnhalle ohne einen Übungsleiter, der mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben muss, ist nicht gestattet. Die Übungsleiter haben als erster die Turnhalle zu betreten und als letzter die Turnhalle zu verlassen. Von ihnen sind im „**Eintragungsblatt Turnhallenbenutzung**“ die entsprechenden Eintragungen vorzunehmen und die Turnhalle abzuschließen. Sie haben auch insbesondere darüber zu wachen, dass im gesamten Gebäude das Licht ausgeschaltet, die Duschen und Wasserhähne zuge dreht und sämtliche Fenster geschlossen sind. Ferner haben die Übungsleiter darauf zu achten, dass die Turnhalle nur mit sauberen Sportschuhen mit abriebfester und heller Sohle betreten wird. Sollten Teilnehmer die Turnhalle kurzzeitig verlassen, sind sie darauf hinzuweisen, dass die Schuhe zu wechseln sind (das Wechseln der Schuhe hat im Umkleideraum oder Foyer zu erfolgen). Die Eingangstüre zur Schule muss während der Trainingszeiten verschlossen sein.

§ 4 Kontrolle, Einwände/ Beschwerden

Die Übungsleiter haben sich vor Beginn vom ordnungsgemäßen Zustand der Turnhalle und ihrer Nebenräume zu überzeugen. Nachträgliche Einwände/ Beschwerden können daher nicht anerkannt werden. Einwände/ Beschwerden sind im „**Eintragungsblatt Turnhallenbenutzung**“ zu vermerken.

§ 5 Benutzung von Geräten

- 1) Vor ihrem Einsatz ist die Sicherheit der Sportgeräte zu überprüfen; festgestellte Mängel sind umgehend der Gemeinde Vogtareuth zu melden. Alle Sportgeräte dürfen nur sachgemäß eingesetzt und behandelt werden. Nach ihrem Einsatz sind sie auf ihren vorgesehenen Platz und in ihre ursprüngliche Lage zu bringen.
- 2) Das Aufstellen vereinseigener Schränke und Geräte bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde Vogtareuth.
- 3) Schuleigene Schränke bleiben verschlossen. Geräte, die Eigentum der Schule sind, dürfen von Vereinen und Gruppen nur mit deren Genehmigung benutzt werden.

§ 6 Reinhaltung, Umgang

- 1) Die Turnhalle und ihre Nebenräume (z.B. Geräteraum, Umkleideraum, usw.) sind stets in einem geordneten und reinlichen Zustand zu verlassen. Dazu ist von den Nutzern nach Ablauf der Übungs- bzw. Trainingszeit eine Grobreinigung (Einsammeln von Müll, Beseitigung von Verschmutzungen) durchzuführen.

- 2) Die Benutzer der Turnhalle sind zur schonenden und pfleglichen Behandlung der Einrichtung und Geräte verpflichtet.

§ 7 Sicherheit

Um die Sicherheit zu gewährleisten, sind folgende Regeln zwingend zu beachten:

Die Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sind genau zu beachten und einzuhalten.

Übungen und Spiele, die in besonderer Weise Personen gefährden, Gegenstände beschädigen oder die Turnhalle verunreinigen, sind nicht erlaubt. Den Weisungen der Übungsleiter ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 8 Haftung

Jeder Nutzer und jeder einzelne Teilnehmer haftet für verursachte Schäden. Diese sind der Gemeinde Vogtareuth unverzüglich zu melden. Die Gemeinde Vogtareuth schließt jegliche Haftung für entwendetes Eigentum (Garderobe, Wertsachen, etc.) aus.

§ 9 Hallenschlüssel

Jeder Nutzer, der einen Schlüssel für die Turnhalle erhalten hat, ist der Gemeinde Vogtareuth gegenüber persönlich für diesen Schlüssel haftbar.

§ 10 Sonderveranstaltungen

Sonderveranstaltungen können auf Antrag von der Gemeinde Vogtareuth zugelassen werden. Zuständig für die Entscheidung ist der Gemeinderat.

§ 11 Verstoß gegen die Hallenordnung

Bei wiederholtem Verstoß gegen diese Hallenordnung ist die Gemeinde Vogtareuth berechtigt, ein Hallenverbot auszusprechen bzw. die Genehmigung zur Nutzung der Turnhalle zu widerrufen.

Vogtareuth, den 23.09.2022

R. Leitmannstetter
Erster Bürgermeister

